

Y b
277c
277



Fewer Ordnung /

Wie solche hiebevorn von Einem

Freibarn Rathe / der

Churf. Sächs. freyen Bergkstadt

FREYBERGK,

Sür gemeine Bürger schafft daselbsten /
zusammen getragen.

Derzo auffo newe mit fletk anderweit übersehen / auff gegen-
wärtiger Zeit und käuflte Zustand / so viel zu geschehen möglichen /
gerichtet / und zu Männigliches Nachrichtung publiciret.



Gedruckt zu Freybergk bey Georg Beuthern / 1642.





HEXASTICHUM VOTIVUM.

Ordine consistit spatiosi machina mundi,
Disposito pereunt ordine quæq; carent,
Ordine gaudemus quotquot Deus optimus, urbis
Hujus ad imperii iussit abire jugum.
Non tamen ut nostro vellemus ab ordine solo
Cives incolumes, incolumesq; domos:
Sed quæ fascigeros deceat faciamus ut ipsi
Pervigili studio, pervigiliq; manu,
Tu Deus orantes solus defendis anbelos,
Tu prestas dio numine solus opem.
Ergo tuis nostras abis supponimus aedes,
Te prohibente procul vis cadat omnis, Amen.

PSAL. CXXVII,

NI vigil ipse Deus muros & mœnia fervet,
Excubitor frustra mœnia miles obit.

EOBANUS HESSUS.

NI Deus invigilet, frustra custode tuentur,
Qui servant vigiles mœnia celsa viri.





Wir Bürger-
meister und Rath / der
Churf. Sächs. Bergstadt
Freyberg / Fügen allen und jeden/
unsern Bürgern und Einwohnern/
so sich bey dieser unserer Gemeine und
Bürgerschaft / in und vor der Stad/
wesentlich auffhalten / hiermit zu
wissen :

Dennach wir befunden / das; der
hiebevorn / zu unterschiedenen mahlen
für dieser Stadt Bürgerschaft und Einwoh-
ner / publicireten Feuer Ordnung / gedruckte Ex-
emplaria alle distrahiret, und derselben In-
halt / Ewer theils verborgen / theils aber / son-
derlich denen / so sich von newen allhier nieder-
lassen / unwissend. Zu deme auch / wegen gegen-

A ii

wärtiger

Ursachen
dieser an-
derweit
publication
als
in
der
Stadt
Freyberg
im
Jahr
1618
gedruckt
von
Johann
Christoph
Schulze

wärtiger fast böser Zeit/und ganz sorg- und ge-
fährlicher Lauffte/ in welchen / wie männiglich
bewußt und Landkündig ist/ hin und wieder viel
Fenersbrünste außkōmen und entstanden seyn/
Auch grossen mercklichen und fast unüberwind-
lichen Schaden gethan haben/ Dannerhero/
und weil es doch recht wol und weißlichen ge-
saget ist:

Felix quem faciunt aliena pericula cautum. :

Nam tua res agitur paries cum proximus ardet.

Weißlich handele ieder fürwar!

Der frembd Unglück auffnimmt zur Lahe/

Dann wanns bey dem Nachbar an der Wand

Brennt/dein Unglück auch ist vorhanden.

man desto mehr und embsiger Vorsorge und
fleissigerer Aufsicht zum höchsten benöthiget ist/
angeregte Feuer Ordnung weiterer Erklärung
bedurfft hat.

Das wir wegen Amptes und Pflicht/ (krasse
welcher wir euch / vormittels Göttlicher gnädiger
verleihung/ für allen Schaden/ Vnrath und
Unheil/ so viel an uns und zu geschehen immer
möglich/ zu bewahren/denselben zuvor kommen
und zu verhüten/ uns schuldig erkennen) verur-
sachet und bewogen worden seynd/ angeregere

Decet Ma-
gistratum
vigilare
labores su-
scipere & si
opus fuerit,
etiam peri-
cula pro
subditis
subire, quo
omne ma-
lum aver-
tatur.

alte

Freibergk Feuer Ordnung.

alte Feuer Ordnung wiederumb zu übersehen/
zu vernewern/zu verbessern/und auff gegenwer-
tigen Zustand und die teyigen Läuſſte/so viel zu
geschehen möglich gewesen ist/ und sich hat lei-
den wollen/zu dirigiren und zu richten.

Bitten diesem nach/ den ewigen Allmächtigen
Gott/ daß Er alles Ubel und Unglück fer-
ne von uns seyn/ Auch Feuersbrunst und alle
andere Noth und Unglück von unserm lieben
Vaterlande/ Stad und Gemeine/allergnädigst
und Väterlich abwenden/und für allem Unfall
sie behüten wolle.

Und machen uns keinen Zweifel/ ihr wer-
det euch bey gegenwärtigen ganz sorgfältigen
und gefährlichen Läuſſten (wie wir euch dann
auch hiermit ernstlich darzu wollen vermahnet
haben/) eines Christlichen/ Gottesfürchtigen/
Bußfertigen/ eingezogenen und erbarn Lebens
und Wandels trewtlichen beflüssigen/ dem lie-
ben getrewen Gott/ mit innigem andächtigen
Gebete/ in die Arme und Ruthe fallen/ damit
die wohlverdiente Straffe von uns allerselts
abgewendet/ der gerechte Zorn gelindert/ gestil-
let/ und dem Erbschadenfrohe dem bösen Seyn

Ad Rom. 11.
& Ephes. 5.
Schicket
euch in die
Zeit/ dann
es ist böse
Zeit.

Der Churf. Sächs. BergkStade

de/wie auch allen seinen Schuppen und Werk-
zeugen gestewret / ihre Anschläge zu nichte ge-
macht / und die Mord- und Brandpracticken
gnädiglich verhütet / Dargegen aber gemeiner
Stad und Bürger schafft / wie auch dieses gan-
zen Churfürstenthumbs und Landes Nutz/
Wohlfahrt / Gedenken und Auffnehmen beför-
dert / und Gott dem HERN zu Lob und Preis
seines heiligen Namens / in langwierigem Woh-
stande erhalten werden möge.

Befehlen euch demnach hiermit ernstlich/
und wollen / daß ein iedweder an seinem Orte/
dieser vernewerten Ordnung gehorsamlich
nachlebe / und sie ihme treulich angelegen seyn
lasse / Auch was ihme inhalts solcher an seinem
Theile zu iederzeit in acht zu haben / obliget und
gebühret / so lieb ihme sein Haab und Gut ist /
mit allem fleisse verrichte / und daran nichts im
geringsten sich irren / hindern / noch davon ab-
halten lasse.

Denn / ob wol in heiliger göttlicher Schrift
Meldung geschieht: Wo Gott der Herr nicht
selber die Stadt bewache und bewahre / Daß
aller Menschlicher Fleiß / Vorsorge / Mühe und

Arbeit

Frebergk Feuer Ordnung.

Arbeit vergebens sey / und umbsonst angewen-
det werde: Dann widerumb wahr und denck-
würdig:

(Non servante Deo, nec servat mœnia quisquam.

Wo Gott der Herr nicht selbst wacht/
So hilfft nicht der Wächter Auffacht.)

So ist doch solches keines Weges dahin zu ver-
stehen / als ob darumb iederman Sorgen frey
seyn / und Christlicher Obrigkeit ihre Unter-
thanen zu sorgfältiger Fürsichtigkeit und fleissi-
ger Auffacht anzumahnen / und also gefährliche
Unfälle / durch zeitliche Vorsorge / so viel immer
zugesehen möglichen / zuvorkömen und zu ver-
hüten / nicht gebühren noch geziemen wolle.

Weil sonderlichen zu mehrern mahlen / die
Erfahrung bezeuget hat / daß offtermals an un-
terschiedenen Orten / grosser mächtiger Brand-
schaden aus entstandenem Feuer erfolget / wo
ferne demselben Raum gelassen / und nicht viel-
mehr durch Gottes gnädigen Beystand und
sonderbare Hülffe / dann auch gute heilsame
nützliche Ordnung / bey zeiten gerathen und
gestewret worden wäre / Da hingegen durch
Unvorsichtigkeit / und Unordnung / manche
Stadt durch Feuersnoth / in merckliches Ver-

derben

derben und unüberwindlichen Schaden gefüh-
ret / In deme / was wol innerhalb vieler langer
Jahre mit grossen Kosten / vielfältiger Mühe
und Arbeit auffgebatwet / binnen weniger Stun-
den verdorben / so wol als das auch die Einwoh-
ner in eusserste Armuth verteuffet worden sind.

Derohalben verhoffen wir / ihr werdet
samt und sonders / diese unsere wohlgemeinete
trewherzige Vorsorge / als die auff sich begeben-
den Unfall / den die Göttliche Majestät ferne
von uns seyn lassen / und gnädiglich abwenden
wolle / euch allerseits zum besten gereichen wür-
de / zu danck erkennen / und mit freywilligen Ge-
horsam solcher untergeben / das wird euch nicht
gerewen. Es helffe aber der getrewe barmherzi-
ge Gott / daß weder wir / noch unsere Nachkom-
men / dessen nicht bedürffen mögen / Amen.

Der Erste Theil /

Was massen ein ieder fleissige Vorsorge tragen /
und damit FenersNoth / so viel immer möglichen /
verhütet werden möge / gute Auffacht haben soll.

Damit nun durch Gottes gnädige Hülffe
und Beystand / allen deme / so schädliche
Fenersbrunst anlassen und verursachen

mag /

Freibergk Feuerordnung.

mag/ begegnet und vorkommen werden möge/
So befehlen und wollen wir/ daß nachfolgende
Puncta in fleißige acht genommen werden
sollen: Als nemlichen:

1. Es sollen alle und jede Hauswirthe und
Hauswirthin/ Bevoraus aber Gastgeber/ wie
denn in gleichen auch/ Garköche/ Bier- und
Weinschenden/ auff ihre Gäste/ die Hand-
wercksleute aber auff das wanderende Gesind-
lein/ bey Vermeidung ernster Straffe/ selbesten
gute und fleißige Aufsicht geben/ und sich dis-
falls nicht auff das Gesinde verlassen. Dann
es gehet doch nach der bekanten Hausregel:

Gesinde nimmermehr bedencke/

Was Nutz oder Schad im Hause bringe/

So ist ihn nichts gelegen dran/

Weil sie es nicht für eigen han.

2. Ausser den ordentlichen und öffentlichen
Gasthöfen/ soll niemand von gemeiner Bür-
gerschafft/ des herbergens frembder und unbe-
kandter Leute sich gebrauchen/ sondern dessen
bey ernster unvermeidlicher Straffe gänzlich
enthalten.

3. Verdächtige Leute/ Garknechte/ Her-
renlos/ umbstreichend Gesindlein/ soll niemand

1.
Hauswir-
the und
Gastgeber.

2.
Gastgeber
sollen allein
herbergen.

3.
Garknechte
und Herren.

B

ben

Der Churf. Sächf. BergkStade

los Gesind-
lein.

ben sich auffhalten/ hausen noch herbergen/ son-
dern disfalls unserer gnädigsten hohen Landes
Obrikgkeit publicireten löblichen Aufschreiben
und gnädigsten Befehllichen / sich allenthalben
gemäß bezeigen.

4.
Fener und
Lichte fleis-
sig zu be-
wahren.

4. Die Fenerstädte / (so/ wie hernach ge-
meldet werden wird / jährlichen viermal besich-
tigt werden sollen /) Ingleichen auch die Lichte/
sollen in gute Auffacht genommen / und allent-
halben verwahrlichen. Damit umbgegangen
werden.

5.
Frembde
Gäste sollen
auffgezeich-
net und dem
Herrn Bür-
germeister
übergeben
werden.

5. Welcher iemands frembdes und unbe-
kantes herbergen / und frembd Gesindlein auff-
nehmen wird / der soll zu iederzeit derselben Per-
sonen Namen und Zunamen / wes Standes sie
seynd / und woher sie kommen / dem regierenden
Herrn Bürgermeister verzeichnet übergeben /
auch für dieselben zu stehen / zu haften / und Ant-
wort zu geben / schuldig seyn.

6.
Mit Lichte
ohne Latern/
Schleiffen/
Spänen /
Kihn /c. soll
niemand in
Häusern
leuchten.

6. So soll auch niemandes nachgelassen
oder verstattet werden / mit brennenden Lichte
ten / ohne Latern / viel weniger aber mit Schleif-
sen / Spänen / Kihn / oder dergleichen auff den
Böddemen / oder in Ställen umbher zu gehen /

noch

Freibergk Feuer Ordnung.

noch solches unverständigen Kindern/ oder blöden Verstandes Personen zu vertrauen/ oder auff dieselben sich zu verlassen.

7. Deswegen dann te ein Nachbar auff den andern fleißige Aufsicht geben/ und da er dergleichen befinden wird/ davon abmahnen soll: Wird aber einer oder der ander/ davon nit absehen/ noch solches unterlassen wollen/ solers Uns/ Dem Rathe/ zu erkennen geben/ Da wir uns den aller gebührt wollen zu bezeugen wissen.

8. Wo es auch in einer Nachbarschaft/ einer oder mehrer Feuerstädte wegen/ etwas sorglich stünde/ Sollen solches die verordneten Gassen Schöpffen unvorzüglich besichtigen/ und Uns berichten/ damit wir die Nothdurfft darauff anordnen mögen.

9. Wer hinführo in der Stadt Reichbilde neue Gebäude aufführen/ oder die vorigen bessern will/ der soll für allen dingen steinerne Feuerstädte/ Gamin und Feueressen/ darein verfertigen zu lassen/ schuldig seyn.

10. Wie dann in künfftig/ die Schiedelwende und Brandgiebel/ zwischen den Häusern/ auch alle steinern auffgeföhret werden/ und ein

7.
Nachbarn
Aufsehen.

8.
Barfällige
Feuerstädte.

Wie hinführo die neue Gebäude sollen verfertigt werden.

10.
Schiedelwende und Brandgiebel.

Nachbar dem andern / entweder am Raume / oder am Gelde / nach des Herrn StadtRichters / und der Gerichts Schöppen Erkändnis / Hülffe zu thun / und Benstewer zu geben / schuldig seyn soll.

11.
Rinnen
zwischen
den Dächern
abzuschaf-
fen.

11. So sollen auch die Rinnen zwischen den Häusern und Dächern / so viel möglichen / vollends außgebatwet / und an statt derselben / steinerne Brandgiebel auffgeföhret werden: Darzu wir / der Rath / denn einem ieden Bürger / nach Gelegenheit des Gebäudes / eine Anzahl Mauersteine / ohne Geld oder Zahlung / umbsonst und zum besten zu geben erbötig seynd.

12.
Schindel
und Stroh-
tächer geng-
lichen ver-
boten.

12. Keines weges aber soll iemand verstatet werden / einiges Gebäude mit Schindeln oder Stroh zu decken / Sondern / wer sich dessen unterfangen wird / soll in Straffe genommen werden.

13.
Handwer-
ker so am
Fener ar-
beiten.

13. Zu förderst aber / sollen dieses alles / auff das eheste zu geschehen möglich / ins Werk richten / alle die / so mit Fenerwerck umbgehen / Als / Becker / Schmiede / Schlösser / Seiffensieder / Töpffer / Mälzer / Bräwer / Weinbrenner / Seiler / Fassbänder und dergleichen.

Freibergk Feuer Ordnung.

14. Es soll auch ein ieglicher Bürger in der Stadt / seine Behausung mit mehrerm Keiß und andern Feuerholze / denn so viel er desselben den nächst bevorstehenden Winter über / zur nothdurfft für sein Hauß bedürfftig seyn mag / nicht belegen.

14.
Keiß und
Feuerholz.

15. So soll auch solch Holz / so wol als das Stroh / die Büner und Eischer späne / wie denn ingleichen auch / alte gepichte Fasse / und alles anders / dadurch leichte angezündet werden mag / nicht auff den Bödemen / oder sonst an gefährlichen / sondern vielmehr am sichersten Orte eines ieden Hauses / da am wenigsten mit Feuer und Liechten umgangen wird / gehalten und hingelegt werden.

15.
Wo Holz /
Stroh / spä-
ne und alte
gepichete
Fas hinge-
legt wer-
den sollen.

16. Ingleichen / soll keinerley Asche / sie sey von Backen / Mälzen / Bräwen / oder wovon sie immer wolle / wie denn auch keine Kolen / weder in Fassen / noch sonst auff die Böden gesetzt / sondern solches beydes / gleichfalls an dem Orte im Hause / da es für Feuer am sichersten behalten werden kan / verwahret werden.

16.
Wo die A-
sche hinger-
schütt wer-
den soll.

17. Damit nun diesem allen desto baß nachgelebet werden möge / Sollen die verord-

17.
Gassen-
Schoppen

B iij neten

sollen alle
Quantal die
Fermawer-
ern unfer-
erstädte be-
sichtigen.

neten Gassen Schöpffen/ alle Quartal/ beydes
in/ so wol auch vor der Stadt/ die Fermawer-
mätern und Fermereffen besichtigen/ und wo
sie befinden werden/ daß sie entweder barwfällig
oder wol gar eingegangen/ denselben Leuten
Ferm zu halten/ bey ernster Straffe verbieten/
Wie dann auch auffß übrige Holz und anders/
Achtung geben/ und uns dem Rathe/ vermel-
den/ damit wir uns darauff mögen zu bezeigen
haben.

18.
Wie die
Wasserbüt-
ten durch
das Jahr
über zu hal-
ten.

18. Die Wasserbüten an den Köhrkä-
sten oder Börnern/ sollen alle hinten und vorne
an den Ruffen gekapffet/ wol beschlagen/ und
von Mitfasten an bisß auff Galli/ iederzeit mit
Wasser angefüllet/ von Galli aber bisß Mit-
fasten umbgestürket/ und den Winter über mit
alten Bornpolen unterleget/ gehalten werden/
damit sie auff alle Nothfälle desto ehe zu gewin-
nen/ und in Bereitschafft uneingefroren verhan-
den seyn mögen.

19.
Fermereffen
sollen des
Jahrs etlich
mal gereini-
get werden.

19. Und soll ferner ein ieder Hauswirth/
bey Vermeidung ernster Straffe schuldig seyn/
seine Fermawer oder Fermereffen/ alle vier-

tel

Freibergk Feuer Ordnung.

tel Jahr / oder doch zum längsten alle halbe Jahr kehren / reinigen und fegen zu lassen.

20. Es soll ein teglicher Hauswirth auch / ohne Unterscheid / er habe Köhrwasser oder nicht / von Walpurgis anzufahen / bis auff Michaelis / jährlichen für seiner Behausung / ein halb Bierfaß voller Wasser stehen haben.

21. So sollen auch von den Nachbarschaften in iederer Gassen / auff unser des Raths anordnung / in dürren Zeiten / Thämme / bey Vermeidung ernstler Straffe / gehalten werden.

22. Würde sich auch jemand unterstehen / (inmassen denn wol ehemals von muthwilligen Gesellen geschehen /) die Wasserfasse / so für die Thüren gesetzet / bey Tag oder bey Nacht umbzuwerffen / oder denselben sonst einigerley wege Schaden zuzufügen / Der soll wissen / daß er ohne Nachlassung und einiges Ansehung / mit ernstler Straffe belegt werden soll.

23. Wie viel Bier ein Bürger auff seinem Hause zu braven hat / so viel Lederne Eymmer soll er auch mit seinem gewöhnlichen Gemercke gezeichnet / in seinem Hause haben.

20.
Wasser für
die Thüren
zu fegen.

21.
In dürren
Zeiten solle
Thämme
gehalten
werden.

22.
Straffe der
Muthwilli-
gen Freve-
ler.

23.
Wie viel
Feuer Eym-
mer ein ider
halten soll.

24. Wel

Der Churf. Sächs. BergkStadt

24.
Messinge
Fener-
sprüngen.

24. Welcher aber über zwen Bier zu brawen hat/ der soll zu den Fener Eymern auch noch eine messinge Fenerspräge haben/ derer er sich in fürfallenden Fenersnöthen zu gebrauchen haben möge.

25.
Handwer-
de sollen
auch Fener-
Eymern und
Fenersprü-
ngen halten.

25. Gleicher Gestalt/ soll auch eine jedere Zunfft oder Handwercks Innung/ mit etlichen Fener Eymern und Sprägen/ nach unser / des Kats Erkänntnis / in bereitschafft stehen/ so sie aus gemeiner HandwercksLade zeugen / und nach des Handwercks Vereinigung zeichnen/ dem Ober / oder ältesten Biermeister in seine Verwahrung geben/ und also von einem zum andern fortschaffen / auch in ieder Zunfft/ dem Register / so über die Lade gehalten wird/ wie viel der Eymern und Sprägen seynd/ einverleiben lassen/ damit nichts davon verlohren/ sondern in fürfallenden Fenersnöthen / gemeiner Stadt zum besten / und zu Verhütung hochschädlichen Brandschadens/ sie gebraucht werden mögen.

26.
Mälz- und
Brauhausen
sollen der-
gleichē auch
haben.

26. Wann dann auch in den Braw- und Mälzhäusern dergleichen Vernehmung der Fener Eymern und Sprägen/ höchlichen von nöthen

ist:

Freibergk Feuer Ordnung.

ist: Als sollen in jedem Brau- und Malzhau-
se / zu und über die Eimer / so wegen der gefas-
ten Biere gehalten werden müssen / noch sechs
Feuerweymer und zwei Feuersprützen / die Hau-
wirthe zu haben und zu halten pflichtig und
schuldig seyn.

27. Alle und jede Bürgere / beydes in / so
wol für der Stadt / die da eigene Wohnungen
haben / keinen außgeschlossen / die sollen bey Ver-
meidung ernster Straffe / folgende Stück in ih-
ren Häusern haben / Als: Eine Spalt Axt / eine
Stetgeleiter / und einen Feuerhacken.

28. Diejenigen / so in Eckhäusern wohnen /
oder an welcher Behausung sonst Feuer-
Lampen oder Nachteltechte verordnet seynd / sol-
len dieselben zu fürfallender Feuers / und ander
Noth / unsäumlichen und von stund an anzün-
den / Wie dann unser Bawmeister zu iederzeit
Bechkränze und Kieferne Fackeln in Vorrath
haben / und begehrenden Personen / so viel von
nöthen / willig und gerne reichen und geben soll.

29. Demnach auch bis anhero von etlichen
das Waschen und Beuchen in Häusern / meh-
rertheils bey der Nacht getrieben worden /

27.
Mit was
für Stücken
ein ieder
Bürger in
seinem Hau-
se gefast
seyn soll.

28.
Feuerlam-
pen und
Nachteltech-
te.

Bechkränze
und kieferne
Fackeln.

29.
Nachwa-
schen und
beuchen /

§

Deß

Flachs rö-
sten/beckeln
und Garn
sieden.

Deßgleichen das Flachs rösten/ Beckeln/ Garn
sieden / und dergleichen / sehr überhand genom-
men: So verordnen und gebieten wir / Daß
alles und jedes dergleichen hinfüro durchaus
nachbleiben/ und an fließenden Wassern/ Flachs
geröstet / aussir der Stadt gedörret und gehe-
chele/ in weiten Hoffstädten/ gewaschen und ge-
beuchet/ und Garn gesotten werden soll/ bey ver-
meidung ernster unnachlässiger Straffe.

30.
Bnschlet
schmelzen
und Liecht
ziehen soll
bey Tage
geschehen.

30. So sollen auch die Fleischhawer kein
Bnschlet / weder bey Tage noch bey Nacht/ in
ihren Häusern / sondern alleine in den Kuttel-
höfen/ und zwart jedesmals bey dem hellen Liech-
ten Tage schmelzen. Wie es dann auch mit dem
Liecht ziehen gehalten werden soll. Welcher dar-
wider handeln wird/ soll mit ernstlicher unnach-
lässlicher Straffe belegt werden.

31.
Seiler sollē
mit Hanff /
Beche und
Schmeer
sich nicht
überladen.

31. Gleicher gestalt sollen auch die Seiler/
sich mit übrigen Hanffe/ Bech und Schmeer/
nicht überladen noch überlegen / Das jenige
aber/ so sie zu ihrem Handwercke nicht wol ent-
rathen können/ in solche Verwahrung nehmen/
damit man des Nachts mit den Liechten / oder
sonst mit Feuer darzu nicht kommen dürffe.

Das

Das Wagenschmeer aber / sollen sie nirgends noch an keinem andern Drehe / denn in Zwingers oder zwischen den Thoren / und zwart allezeit am Tage / machen lassen / bey Vermeidung ernstlicher unnachlässlicher Straffe / so oft sie darüber werden betreten werden.

32. Ebener massen sollen auch die Schwefelzieher / nicht in ihren Häusern / sondern in dem Thurme / so hierzu verordnet / Schwefel schmelzen und ziehen. Ingleichen auch keinen Brandtwein / ausser gewölberten und für Fehrgesfahr wohlverwahrenen örtern zu brennen nachgelassen noch verstattet werden soll.

Der ander Theil /

Welcher gestalt / in entstehender Fehrges Noth / (die Gott der Allmächtige Väterlich verhüten wolle) ein ieder sich verhalten soll.

D wöl billich / daß ein ieder Bürger und Einwohner / so balde der Glockenschlag geschicht / alles stehen und liegen lassen / und unverhindert zum Feuer zuellen solte / So will doch solches ohne unterscheid nicht bequem oder zuträglich seyn: Derwegen wir auch hier.

Wagen-
schmeer soll
in Zwingers
gemacht
werden.

32.
Schwefel-
zieher und
Brandt-
wein bren-
ner.

Der Churf. Sächs. BergkStadt

bey nachfolgende Puncta in trewe acht zu nehmen/ ernstlich hiermit befehlen thun.

1.
Der alten
Bürger-
meister und
Rathspersonen/wie
auch der
Cämmerer/
Stadt und
Gerichts-
Schreiber-
Ampf.

1. Als erslichen: Sollen die alten beyden Bürgermeister / Sampt ihren zugehörenden Rathsfreunden / und neben ihnen die verordnete Cämmerer / in gleichen die Stadt und Gerichtschreiber / zum Rathhause zuellen / darinnen verharren / und dasselbige in guter Verwahrung haben / Auch was sie von nöthen zu seyn erachten werden / von dannen aus bestellen und anordnen.

2.
Des regie-
renden Bürger-
meisters
und seiner
Rathswandten
Ampf.

2. Der regierende Bürgermeister aber / sampt seinen Rathsfreunden / sollen von stund an zum Feuer eilen / daselbsten alle Nothdurfft befördern / die Leute / das sie Fleiß in leschen und abwenden / ankehren mögen / vermahnen und anhalten / Auch was sonst von nöthen seyn wird / schaffen und befehlen / Wie ihnen dann auch männiglichem / bey Vermeidung Leibs und Gutes straff / gehorsam zu leisten / und sich ihres Befehlichs zu halten / schuldig seyn sollen.

3.
Wann ein
Feuer über
das andere
entstände /

3. Würde sichs aber / durch sonderbahres verhängnis Gottes des Allmächtigen / zutragen / das über das erste entstandene Feuer / noch

ein

Freibergk Feuer Ordnung.

ein anders angehen solte/ soll der alten Bürgermeister einer/ vom Rath Hause/ neben etlichen Rathspersonen/ und von der Bürgerschaft/ zu demselben neuen Feuer sich eilends verfügen/ und das Volck mit allem Fleiß zum leschen anmahnen und antreiben.

4. Damit nun solches umb so viel desto fäglicher und bequemer verrichtet und in acht genommen werden möge/ so sollen dreissig seßhafftige Bürger (die ein ieder Bürgermeister/ wann im anfang seines Regiments/ diese Feuer Ordnung vernewert/ für bequem darzu erachten/ erfordern/ und ihnen solches auferlegen wird) in entstandener Feuersnoth/ mit ihren besten Wehren/ zum Rathhause/ mit dem ersten sich begeben/ dasselbige in gute acht nehmen/ und was ihnen anbefohlen wird/ förder in das Werck richten.

5. Der regierende Stadt Richter/ soll gleicher gestalt/ sampt etnen oder zweyen seinen Assessorn und Schöppen/ die Gerichtsstube ihnen trewlichen anbefohlen seyn lassen/ und ehe nicht/ es sey denn das Feuer gänzlich gestillet/ aus derselben sich wider begeben/ damit eini-

wie es damit zu halten.

4.
Dreissig Bürger auff das Rath Haus beschieden.

5.
Der Herr Stadtrichter/ sampt seinen Assessorn und Schöppen sollen ihnen die Gerichtsstube anbefohlen seyn lassen.

6.
Des Baw-
meisters/
Wachmet-
sters und
der Marck-
meister
Ampt.

ger Vnrath derselben nicht zu wachsen möge.

6. Die Baw, Wach, und Marckmeister/
sollen sampt den Gerichtsdienern / so bald
Gewer außkömpt / unten im Rathhause auff-
warten / auff daß man sie zu verschicken / oder
sonsten in andere Wege zu gebrauchen bey der
Hand haben möge / Vnd solches sollen sie nicht
lassen / bey Vermeidung hoher Straffe / und
Verlust ihres Dienstes.

7.
Was der
FrohnBote
versorgen
soll.

7. Der Frohnbothe soll auff die Gefange-
nen fleissige Achtung haben / und da Noth für-
fiel / daß dieselben aus den Gefängnissen ge-
lassen werden müssen / soll er sie mit Fesseln und
andern Banden / nichts minder in Verhaftung
nehmen / und also mit einander zusammen ver-
bunden und verknüpfet / für das Rath Haus
stellen / und so lange in guter acht halten / bis das
Gewer gestillet / und andere Anordnung mit ih-
nen getroffen worden ist.

8.
Der Mäl-
zer und ih-
rer nechsten
Nachbarn
Berrich-
tung.

8. Ein ieder Mälzer / soll beneben seinen
sechs nächsten Nachbarn / bey der Kinnen / so
durch seine Gegend gehet / von Stundan / wann
man zum Sturm schläget / sich befinden lassen /
dasselbe Wasser zu dem Gewer von Anfang bis

Freibergk Feuer Ordnung.

zu Ende desselbigen / fort und fort leiten / und
desselben mit fleiß warten.

9. Desgleichen dann die verordneten zum
Raben Zeiche / so wol der eine Köhrmeister und
Wassersteiger / zur Rinnen vor dem Thore /
auch also balde eilen / und damit das Wasser
unauffgehalten und ungehindert in die Stadt
fortgehen möge / treulich befördern / und fleißi-
ge Auffacht haben sollen.

10. Die übrigen Köhrmeister sampt ihren
Befellen / sollen zur Zeit des Sturmchlagens /
von Stund an zu den Wasserheilern eilen /
und mit allem fleiß dahin richten / damit das
meiste Wasser in die Köhrkästen / so dem Feuer
am nächsten seynd / geleitet und geschlagen wer-
den möge.

11. Es sollen auch an allen Köhr- oder
Wasserkästen / die von uns darzu Verordneten /
darauß gute Achtung geben / auff daß das
Wasser nicht unnützlich / noch ohne sonderbaren
vorgehenden Befehllich abgeschlagen / oder sonst
vergeblichen außgeschöpffet werden möge / Der
Ursachen halben dann auch dieselben / so lange
das Feuer wehret / mit bewehrter Hand stets

bey

9.
Des einen
Köhrmet-
sters / Was-
sersteigers /
un ihrer zu-
geordneten /
verrichtung.

10.
Des andern
Köhrmet-
sters un sei-
ner Befellen
Ampf.

11.
Auffseher
uff die Köhr-
kästen sollen
das Wasser
nicht unnüt-
zlich lassen
weglauffen.

ben solchem Wasser/bey Vermeidung ernstlicher Straffe/verbleiben sollen.

12.
Mit den
Schutzbre-
tern soll das
Wasser ge-
samlet wer-
den.

12. Die jentgen Bürger/ an welcher Häu-
ser die Schutzbreter zu hangen verordnet seynd/
sollen/ damit in den Gassen zu durrer Zeit und
Wassersnoth Wasser gesamlet werden möge/
angeregte Wasserbreter fürsetzen/ die Thämme
auffschlagen/ und dergestalt sich das Wasser
samlen lassen.

13.
Hausleute
auffm Thur-
me sollen
das Feuer
also balde
melden.

13. Die Hausleute auff dem Thurme/ sol-
len/ Vermöge ihrer habenden Bestallung/ und
darauff geleisteten Pflicht/ auff's Feuer bey
Tag und Nacht gute Achtung geben/ und so
balde sie eines Feuers Lohe/ in oder aufferhalb
der Stadt gewahr werden/ unsäumlichen zu
Sturm schlagen/ und das Feuerzeichen gegen
dem Orte/ da das Feuer außkommen ist/ hin-
aus stecken/ des Tages zwart eine rothe Fahne/
bey der Nacht aber ein brennend Liecht in einer
Latern/ Jedoch auch bescheidenliche masse im
anschlagen und stürmen brauchen/ damit wann
die Gefahr nicht sonderlichen groß/ Francke
Leute und schwangere Weiber nicht unnöthiger
weise erschreckt werden mögen.

14. Da

Freibergk Feuer Ordnung.

14. Da sichs auch zutragen solte (welches doch Gott gnädiglich verhüten wolle) daß die Hausleute zwey Feuer zugleich sehen auffgehen/ Sollen sie solches mit zweyen außgesteckten Feuerzeichen/ neben dem Sturmshlage andeuten/ und darzu noch in die Trommeten stossen.

15. So bald nun der Glockenschlag geschicht/ sollen nachfolgende und alle andere Handwerker/ welche vermöge dieser Ordnung/ nicht sonderlichen Befehlich haben/ mit oben erwehneten zum leschen dienstlichen Stücken/ ohne Mäntel/ und nicht mit Spiessen oder Rohren zum Feuer beschieden seyn/ Als:

Becker/ Barbierer/ Buchbinder/ Balgenmacher/ Beuteler/ Bürstenbinder/ Drechseler/ Fleischer/ Glaser/ Gürteler/ Hutmacher/ Hölcken/ Kürschner/ Kandelgießer/ Klingenschmiede/ Kücheler/ Kupferschmiede/ Kartenmacher/ Kätteler/ Leinweber/ Messerschmiede/ Nehe- und Stecke Goldener/ Paretmacher/ Posamentierere/ Ringenmacher/ Senseschmiede/ Schleiffer/ Schneider/ Schmiede/ Seiffensieder/ Steinmetzen/ Senckeler/ Taschener/

D

Fischer/

14.
Wie sie es halten sollen / wenn zwey Feuer zugleich auffgehen oder aufstomen.

15.
Handwerker so zum Feuer verordnet.

Eischer / Töpffer / Weißgerber / und Zwecken-
schmiede. Die sollen eines theils mit Wasser
zutragen / eines theils mit steigen und leschen/
nichts an ihnen erwinden lassen / damit dem
Fetwer auff schleinigste / als immer möglich/
gestewret und gewehret werden möge. Die
Schlösser / Feylharwer und Uhrmacher aber / sol-
len sich eilends zun grossen Wassersprützen ver-
fügen / und daran seyn / daß sie schleunig zum
Fetwer gebracht / rein Wasser ihnen zugetragen
werde / und wo es am nötigsten / und man darzu
kommen kan / das Fetwer durch dieselben dämpf-
fen / und leschen helfen.

16.
Bader und
ihr Gesinde.

16. Hierzu sollen die Bader / sampt ihrem
Gesinde / keinen außgeschlossen / sich alsobald
auch begeben / und ihre Fasse und Gefässe / da-
rinnen Wasser zuzutragen / und das leschen / so
viel immer möglich / dadurch zu befördern / mit
sich bringen.

17.
Bräwer
und Müller/
samt ihrem
Gesinde.

17. Die Bierbräwer sampt ihren Gesel-
ten und Helffern / wie dann auch die Müller mit
ihrem Gesinde / sollen die Thämme in den Gase-
sen / mit denen dazu verordneten Schutzbrettern /
zu ringst umbs Fetwer her / an so viel enden sichs

leiden

Freibergl Feuer Ordnung.

leiden will / zurichten / Ingleichen des Winters die Flösser öffnen und gangbar machen / damit das Wasser zum Feuer zulauffen / da sie es zuvor geschützt / auffgefangen / und nicht vergeblich fürüber und hinweg gelassen werden möge.

18. Die Schuster und Gerber / sollen mit ihren Gesellen und Gesindeln / von Stund an / wann ein Feuer außkomet / die Feuer Eimer im Rathhause / fortschaffen und fürtragen / und darauff fleißige Acht haben / daß damit nicht gesäumet / sondern alsbalde trewlichen gewehret werden mögen.

19. Es sollen auch alle Fuhrleute / Kutscher / Kärner / Malzmüller / und ander von der Bürger schafft / so in und ausser der Stadt Pferde halten / schuldig seyn / von stundan / so man Feuer schreyet und stürmet / die Feuerhacken und Leitern auff ihren Wagen zum Feuer zuführen.

20. Darzu ihnen dann die Wagener / Stellmacher / Seiler / Riemer und Bierschröter mit ihrem Gesinde / helfen sollen / damit es mit dem auffladen sich nicht verziehe / sondern sie gefördert / und an den Orth / da das Feuer außkomet / sich fördern mögen / Darzu denn

18.
Schuster
und Gerber
mit ihren
Gesellen.

19.
Fuhrleute/
Kutscher/
Kärner /
Malzmül-
ler / und an-
der so Pfer-
de halten.

20.
Wagener/
Seiler / Rie-
mer und
Bierschrö-
ter.

auch unsere / des Raths / Wagenknechte im
Marstall mit den Stadpferden / auch alle Mül-
führer / sich zu finden / schuldig seyn sollen.

21.
Wasserey-
mer zum
Fener zu
schaffen.

21. Sie sollen aber nichts desto minder /
auch die Schleuffen mit den Wasserbüten / bey
den Brunnen und Köhrkästen / auff's fürder-
lichste zum Fener zu bringen / sich beflüssigen /
und so lange es die Nothdurfft erfordern wird /
mit dem zuführen nachfolgen / auch eher nicht /
biß das Fener gedämpffet oder geleschet / wieder
aufspannen und heimrücken.

22.
Fuhrknechte
so auff dem
Felde / sollen
mit ihren
Pferden al-
sobald zur
Stadt und
zum Fener
zu eilen.

22. Da auch jemandes Knechte und Pfer-
de auffer der Stadt zu Felde wären / Sollen sie /
alsbalde ein Fener außkömmet / und sie den
Sturmschlag hören / nach der Stadt zu eilen /
und Wasser oder andere Nothdurfft mit fleiß
zuführen / und Rettung thun helffen.

23.
Trinckgeld
so den Fuhr-
leuten ge-
ordnet.

23. Welcher nun unter den Fuhrleuten der
erste bey dem Fener seyn wird (er bringe gleich
Fenerleitern oder Wasser zugeföhret) der soll
einen Gilden / der andere drey Orth / der dritte
einen halben Gilden / der vierdte einen Orts-
Gilden / von uns / dem Rathe / zu Trinckgelde zu
empfehen haben.

24. Wel

24. Welches wir aber dahin nicht wollen verstanden haben/ als/ ob einer/ der die erste oder andere Fuhr gethan/ alsbalde wiederumb außspannen/ seiner Wege darvon reiten/ und nicht weiter anhalten solle/ sondern es soll einer so wol als der andere schuldig seyn/ Wasser und anders/ für und für/ zum Feuer zuzuführen/ bis es geleschet seyn wird/ und soll kein Geschirr in solcher Noth/ bey Vermeidung ernstler Straff nicht seyn.

25. Es sollen alle Steiger/ Hauer/ so wol als die Bergschmiede/ und alle in gemein/ wie sie Namen haben mögen/ alsbald nach ergangenen Sturmschlage/ an dem Orte/ da Feuer außkommen/ sich unsäumlichen verfügen/ und bey Vermeidung unnachlässlicher ernstler Straff/ mit retten und wehren/ allen möglichen fleiß anwenden.

26. Insonderheit aber/ wo Feuer zwischen den Schichten/ und weil sie in der Gruben seyn möchten/ außkommen würde/ sollen die Steiger/ Haspeler und Huteleute/ die Hauer und Bergleute/ unsäumlichen außpochen/ und stracks zum Feuer zutaußen/ trewlichen und

24.
Fuhrleute
sollen bis zu
Ende des
Feuers aus
halten.

25.
Der Berg-
leute und
Bergwecks
Verwand-
ten Verrich-
tung.

26.
Die Berg-
leute so in
der Gruben
sollen auß-
gepocht
werden.

mit fleiß anmahnen und anhalten / derer aber keiner mit ledigen Händen zum Feuer kommen / Sondern entweder eine Art / Keylham oder Krake mit sich bringen / und hierüber keine Schicht verseumen soll.

27.
Die Ampt-
leute sollen
mit fleiß
männiglich
anmahnen.

27. Darzu dann nicht alleine von unser des Raths wegen / obgemeldte Personen / Sondern auch der Bergkmeister sich befinden / die Bergkleute zum leschen mit Ernst anmahnen / auch darmit gute Ordnung gehalten / und ein jeder zu dem / was er schuldig / angetrieben werden möge / sich zu bezeigen wissen wird.

28.
Was der
Zimmerleute /
Mäwerer /
Ziegelstrei-
cher / Bän-
der / Holz-
hauer und
dergleichen
verrichtung
seyn soll.

28 Die Zimmerleute / Mäwerer / Bänder / Ziegelstreicher / Holzhauer und dergleichen / Sollen / sampt ihren Gesellen / mit Axten / Beylen / oder dergleichen / zum abwehren / und da es die Nothdurfft erfordern wird / zum abschlagen derer in der nähe vorhandenen Schindeltächer / und niederreißen / dero bey dem Feuer benachbarten Gebäude / wosern es von nöthen / und sich grosser Wind / oder ander ungestümb Wetter erregen wird / sonderlich verordnet seynd.

29. Die

Freibergk Feuer Ordnung.

29. Die Tuchmacher aber sampt den
Tuchscherern / Tuchknappen und Serbern / sol-
len auff das Flug Feuer / und wo sich der Wind
hinrichte / gute Achtung geben / mit den Feuer-
sprützen (derer dann ein ieglicher nach unserer /
des Raths Sakung / und bey Vermeidung ern-
ster straffe bey sich haben soll) trewe und fleissige
Abwehrung / Beschung und mögliche Rettung
thun. Inmassen dann die nächsten zehen Nach-
barn / so umb das Feuer her wohnen / zu Hause
bleiben / das Feuer beschreyen helfen / und auff
das Flug Feuer gleicher gestalt gute Achtung
geben sollen.

30. Auff gemeiner Stadt Feuergeräthe
(als Feuerhacken und Feuerleitern /) so tekt
vorhanden ist / und in künfftig / von Jahren zu
Jahren gezeuget / und an bequeme Derther ge-
ordnet werden soll / Sollen die nächsten ange-
fessenen zweene Nachbarn fleissige Achtung ge-
ben / die Schlüssel darzu haben / und ausserhalb
Nothfalls niemandes etwas darvon nehmen /
noch weagtragen lassen / und da entweder etwas
daran mangeln / oder zu bessern von nöthen seyn
wird / sollen sie schuldig seyn / Uns dem Rathe /

sol.

29.
Tuchmacher
und Tuch-
scherer samt
ihrem Ge-
sinde / sollen
auff das
Flugfeuer
Achtung
geben.

30.
Wer gemei-
ner Stadt
Feuergerä-
the in Acht
haben soll.

solches anzuzeigen / damit es ersetzt oder außge-
bessert / und die Leute in fürfallender Feuers-
noth / nicht in Gefahr schweben / noch etwa dan-
nenhero Schaden nehmen mögen.

31.
Baumeister
und Stadt-
voigt sollen
gleicher ge-
stalt Ach-
tung dar-
auff geben.

31. Damit nun solches desto fleissiger be-
stellet werden möge / sollen neben tezt gedachten
beyden Nachbarn / auch unsere Baumeister und
Stadtvoigt fleissige Achtung darauff haben.

32.
Iidem sollen
wöchentlich
die Wasser-
büten mit
fleiß besich-
tigen.

32. So sollen auch tezo gedachte beyde
Baumeister und Stadtvoigt / wöchentlich die
Wasserbüten / so auff Schleuffen an den Röhr-
kästen stehen / mit fleiß besichtigen / damit diesel-
ben in fürfallender Noth zu gebrauchen / nicht
wandelbar noch schadhafftig seyn mögen / son-
dern Sommerszeit zwart stets mit Wasser ge-
füllet / im Winter aber / wegen des Frosts zwart /
umbgestürzet / aber doch gleichwol nicht einge-
frozen / sondern / wie oben gedacht / zum wieder
anfüllen zugerichtet / gehalten werden.

33.
Wessen das
Hausgesind
lein in weh-
renden Feu-
er sich zuver-
halten.

33. Es soll ein ieder Bürger oder Haus-
wirth / wann er in fürfallender Feuersnoth aus
seinem Hause an verordneten Ort und Stelle
eilet / seinem Gesindlein / so zu wehren unge-
schickt / befehlen / daß sie im Hause bleiben / das

Feuer

Freibergk Feuerordnung.

Fewer auff dem Herde/ und sonst ableschen/
und auff's Flug Fewer/ damit solches nicht etwa
sich anlegen/ umb sich greiffen/ überhand neh-
men/ und ein new Fewer dannenhero entstehen
möge/ gute Achtung geben sollen.

34. Der Spital Voigt und Spittelschrei-
ber/ sollen/ so balde Fewer außkömmet/ zu den
armen Krancken in die Hospitalia sich begeben/
und wo sich das Fewer zu ihnen würde nahen/
mit Hülff der benachbarten/ die armen francken
Leute unverzüglich aus und an sichere Derter
zu bringen/ sich befleissigen/ damit/ so viel immer
möglichen/ Schaden möge verhütet werden.

34.
Der armen
Leute in den
Hospitalen
versorgung.

Der Dritte Theil/

Wessen nach gelescheten oder gedämpffeten
Fewer man sich soll zu verhalten haben.

Wenwem ein Fewer außkommen/ und der
es nicht entweder selbst/ oder durch sein
Gesinde/ alsobalde anfangs ruchtbar ge-
macht/ sondern es vertuschen und unterdrücken
wollen/ und dadurch verursachet/ daß es über-
hand genommen/ und Schaden dannenhero er-
folget/ da es sonst wol hätte verhütet und un-

1.
Straffe de-
rer/ so das
Fewer ver-
tuschen und
unterdrückē
wollen.

E

ternom

ternommen werden können/der soll in unfere des
Raths willkührliche Straff genomen werden.

2.
Die verwar
loser sollen
mit ernster
Straff bele-
get werden.

2. Würde aber einer für sich / oder durch
die seinen/ ein Feuer aus hinlässigkeit oder Un-
fleiß/ verursachen oder verwarlosen/der selbe soll
nach Erkänenüs und Belegenheit des Scha-
dens/ernstlich und unnachlässlich gestraffet wer-
den.

3.
Berehrung
sol denen/so
trewlichen
abwehren
helffen / ge-
reicht wer-
den.

3. Die jenigen / so am Feuer trewlichen
geholfen/ geleschet und gewehret haben / sollen
von Uns / nach befindung ihres trewen ange-
wendeten fleißes / mit gebührlicher Verehrun-
g begabet werden.

4.
Wer etwa
beschädiget/
dem soll Ab-
trag gesche-
hen.

4. Wie dann ingleichen auch denen / so an
ihrem Leibe etwa verletzet / oder in der Feuers-
noth beschädiget worden seynd / das Arztlohn
erstattet / und hierüber zur Ergezung auch eine
Berehrung gegeben werden soll.

5.
Straffe der
Müßiggän-
ger.

5. Gleich wie nun trewer angewandter
fleiß billich rühmens/ danckens und belohnens
werth ist: Also wird auch hinfwiederumb nicht
unbillichen der Müßiggang in dergleichen Nö-
then zum hefftigsten gestrafft/ Derowegen wol-
len wir / daß niemandes durchaus / so bey dem

Feuer

Feuer sich mässig befinden lassen / ungestraft
bleiben soll.

6. Demnach sich auch offtmals in ent-
standener Feuersnoth / unartige und unruhige
Leute befinden / so wider die Obrigkeit / Regen-
ten und Amptleute murren / denselben sich wi-
dersetzen / Auch andern in ihren guten Vorha-
ben / wo nicht hinderlich und beschwerlich / doch
ärgerlich sich beweisen / Welches denn offter-
mals zu allerhand Ungelegenheit Ursach und
anlaß gegeben hat: Als gebieten wir / zu ver-
hütung solches Unraths / bey Vermeidung
ernstlicher unnachlässlicher Straffe / daß / wo
ferne jemandes einigen vermercket / der in wä-
render Feuersnoth / mit Zündbüchsen / Lun-
ten / langen Rohren / Pulverflaschen / oder der-
gleichen / zum Feuer kommen / gewahr wird /
Oder auch daß jemandes den Leuten so geweh-
ret / durch fürseßliches mutwilliges stossen / schla-
gen / werffen / oder sonsten Schaden zugefüget /
oder sich unzimlicher / oder ungebührender Re-
den verlauten lassen / Daß man den oder diesel-
bigen / nicht von abhänden kommen lassen / son-
dern nach gelescheren Feuer / für Uns / den

6.
Aufstieger
ler sollen in
fleissige acht
genommen /
un angezeigt
get werden.

Rath bringen/ damit wir uns seinet wegen erkundigung einzuziehen/ und nach befindung seiner Verbrechen/ mit gebührender ernstlicher straff gegen ihm zu bezeigen haben mögen.

7.
Schuster
und Gerber
sollen die
Fener Ey-
mer wieder
an gehören.
de Derther
schaffen.

7. Den Schustern und Gerbern soll auch obliegen/ daß sie nach geleschten Fener/ die lie- dernen Eymer an ihren Orth ins Rathhaus/ und wo sie sonst hin gehören/ wieder schaffen sollen.

8.
Straffe der
Vntrew.

8. Nach dem auch zu offtermahlen erfah- ren worden/ daß in fürgefallenen Fenersnö- then/ etliche Leute sich befunden/ so das jenige/ was sie erlangen können/ an sich gezogen/ und den armen Leuten/ so es Feners halben außge- flehet/ entwand/ und also/ die ohne das bestür- zeten/ noch seyrer betrübet haben/ Vnd dann solche Vntrew weit ärger/ denn andere Dieb- stole zu achten/ Derowegen auch billichen mit härterer Straffe zu belegen: Als wollen wir htermit jedermännlichen trewlichen verwar- net haben/ daß sich keiner nicht vergreifen/ noch ihm etwas gelteben lassen wolle. Würde aber jemandes hierüber brüchig befunden werden/ (wie wir dann fleißige kundschafft hierauff le-

gen/

Freibergk Feuer Ordnung.

gen/ und genaue Auffachtung zu haben bestel-
len wollen/ soll keinem / wer der auch sey/ nicht
die geringste Gnade bezeiget / sondern mit der
Schärffe stracks wider ihn verfahren werden/
darumb sich männiglichem wird zu hüten / und
für Straffe in acht zu nehmen wissen.

9. Damit auch nicht nach einmal gelesche-
ten und gedämpffeten Feuer ein neues daraus
entstehen und wieder auffgehen möge / sollen
unsere Batwmeister / Stadtvogt und Wacht-
meister/ je einer umb den andern/ sampt etlichen
gewissen Personen/ so ihnen zugeordnet werden
sollen / die Brandstätte allenthalben in fleissige
Acht nehmen / und dermassen verwahren / da-
mit niemand frembdes noch verdächtiges / des-
wegen entweder Schaden zu besorgen/ oder die
Arbeiter gehindert werden mögen / sich zum
Feuer dringen möge.

10. Endlichen wollen wir/ wie es mit Auff-
räumung und wegschaffung des Schutts und
Aschenbrandes/ so wol auch sonst anderen/
gehalten werden soll/ nach Gelegenheit uns zu
bezeigen/ und die Nothdurfft anzuordnenen
wissen.

9.
Sonderlich
Auffsehen
und Wache
bey dem
Feuer. und
Brandstäd-
ten.

10.
Wie wieder
auffgeräu-
met wer-
den soll.

II.
Berjam-
lung auff
den Markt
und Umb-
frage.

II. Auff das auch ein ieder umb so viel desto trewlicher sich gemeiner Noth annehmen/ und die fleissigen von den unfleissigen unterschieden werden mögen: So wollen wir / das nach geleschten Feuer / ein ieder Kottmeister mit seiner Kotte / auff den Markt zu seinen Quartiermeistern sich verfügen / allda umbfrage zu halten / damit die jenigen / so ohne Erlaubnis und erhebliche Ursache abgetreten / und nicht bis zu Ende verharret / in Straffe mögen genommen werden.

An die Einwohner in Vorstädten.

Bermah-
nung zu
fleissiger
Aufficht.

Dennach auch in den Vorstädten zu ver-
hütung verderblichen Brandschadens /
nicht weniger vorsorge / als in der Stad
von nöthen: Als soll den Vorstädtern hiermit
alles diß / so in dieser unser Ordnung von ver-
hütung der Feuersgefahr gesetzt / auch mit
ernst eingebunden und anbefohlen seyn / und soll
ein ieder für sich selbst / ihm zu nutz in dem falle /
auff sein Haus und Hausgesinde fleissige auff-
achtung geben.

Anerble-
tung aller
Beförde-
rung.

Darbey wir der Rath Verordnung thun
wollen / das ihnen mit ledernen Eymern /

Schleuf.

Leeybergk Feuer Ordnung.

Schleuffen/ Leitern/ Feuerhacken und anderer
Notdurfft/ so viel möglich/ soll versehen gesche-
hen/ gänzlichlicher Zuversicht/ dieselbigen sich auff
den fall der Noth (die Gott gnädig abwende/)
ihnen selbst zum besten/ mit Rettung/ schuldiger
Hülff und Förderung/ gutwillig erzeigen wer-
den/ darbey es auch an unserer / in der Stadt/
Hülffe nicht mangeln soll/ Doch dergestalt und
also/ damit nicht bey wärender Feuersbrunst/
in der Vorstädte einer oder der andern/ weil ie-
dermänniglichen zu demselben läuffet / einiger
Vnrath sich begeben möge/ soll einig und alleine
das Thor / welches dem Feuer das nächste ist/
offen gelassen / die andern aber entweder zuge-
halten / oder aber mit einer Bürgerlichen
Wache versehen werden.

Und wann künfftig nach Gelegenheit der
Zeit und fälle/änderung in dieser unserer jetzt ge-
stellten Feuer Ordnung von nöthen: Wollen
wir uns und unsern nachkommenden Räten
hiermit dieselbige zuvor behalten haben / nicht
zweifelnde / nach deme solche keiner andern
Meynung nicht fürgenommen / denn daß die
auff den Fall der Feuersnoth/ zu bequemer an-

Reservat un
Vorbehalt.

schi.

Der Churf. S. Bergstad Freyberg Feuerordnung.

schickunge der helffenden Leute/und also zu nutz
gemeiner Stadt gemeinet: Es werde sich ein
ieder unserer verwandten Mitbürger und Ein-
wohner / schuldigen Gehorsams erzeigen / und
an trewer Rettung und Hülffe keinen mangel
erscheinen lassen.

Pium vo-
tum.

Der Ewige Allmächtige GOTT/der alle
Creaturen erschaffen/auch in seiner Macht und
Gewalt hat/deme sie auch dienen und gehorsam
seyn müssen / wolle uns alle sämptlichen / nicht
alleine für zeitlichen / schädlichen Feuersbrün-
sten und allerley Jammer / sondern auch für der
ewigen Höllischen Feuersglut/durch seinen lie-
ben Sohn Jesum Christum / allergnädigst be-
hüten und bewahren/ Amen/Amen/Amen.

Publicatio.

Zu Vhrkund haben wir diese unsere Ver-
ordnung/mit gemeiner Stadt kleinerm Secret
besiegelt Actum Freyberg den 31. Januarii,
Anno 1642.



h. 99, 29.



Wie solche hieße
Ferner

Freiberg

Churf. Sächs. Freyberg

FREYBERG

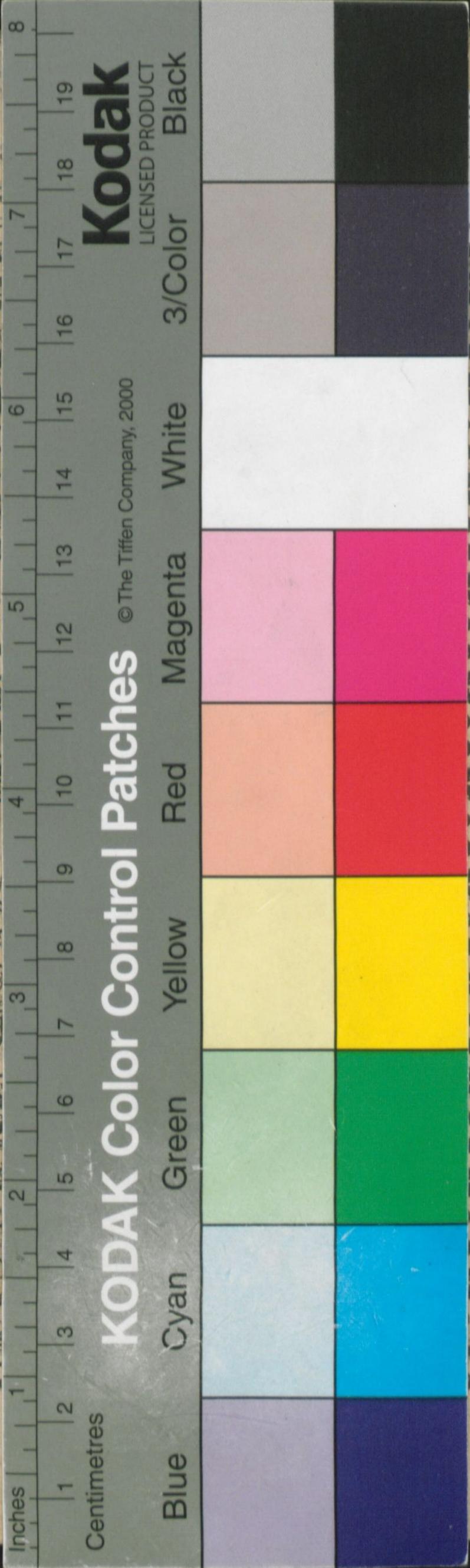
Für gemeine Bürger

zusammen

Jetzt auffo newe mit stetig an
wärtiger Zeit und künftige Zusta
gerichtet/und zu Männiglt



Gedruckt zu Freyberg



Y b
277c

